

Musterklauseln für FördergeberInnen – Archivierungsempfehlung bzw. –verpflichtung

Präambel

Für FördergeberInnen von Projekten stellt AUSSDA drei Musterklauseln bereit, die in Förderverträgen verwendet werden können. Die erste Variante stellt eine Empfehlung zur Bereitstellung von Forschungsdaten bei AUSSDA für die weitere Nutzung her. Die zweite Variante enthält einen Prüfungsauftrag für die Projektnehmerin/den Projektnehmer mit dem Wunsch, dass Forschungsdaten für die weitere Nutzung bereitgestellt werden. Die dritte Variante stellt eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Forschungsdaten bei AUSSDA dar. Forschungsdaten in diesem Sinne sind digitale, elektronisch speicherbare Daten, die während eines wissenschaftlichen Arbeitsprozesses z. B. durch Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.

[1] Soll-Bestimmung (Idealsituation, die dem/der ProjektnehmerIn aber Gestaltungsspielraum in der Umsetzung lässt)

Sofern sozialwissenschaftliche Forschungsdaten erhoben oder produziert werden, die einer Publikation zu Grunde liegen, sollen diese unter Berücksichtigung rechtlich und ethisch erforderlicher Beschränkungen bei AUSSDA – The Austrian Social Science Data Archive unter einer möglichst freien Lizenz im Sinne des Prinzips Open Data archiviert werden. Liegen darüber hinaus weitere Daten vor, können diese zusätzlich veröffentlicht werden. Eine Embargofrist (Archivierung mit verzögerter Zurverfügungstellung für NutzerInnen) ist zu begründen und auf das Nötigste zu beschränken. Daten und Dokumentationen, die einer Publikation zugrunde liegen sind unter einer möglichst offenen Lizenz zur Verfügung zu stellen (z.B. als Replikationsdaten unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public Lizenz) und idealerweise mit Erscheinen der Publikation bei AUSSDA zu veröffentlichen; spätestens jedoch 3 Monate nach Erscheinen der Publikation. Zugehörige Metadaten sind unter eine CC0 1.0 Universal Lizenz zu stellen.

[2] Kann-Bestimmung mit weniger Anforderungen und Muss-Prüfungsauftrag

Sofern Forschungsdaten produziert werden, muss die Projektnehmerin/der Projektnehmer die Möglichkeiten der angemessenen Archivierung und Bereitstellung der Daten nach einschlägigen Standards prüfen. Die Archivierung soll von einem Repository erfolgen, dass den FAIR-Prinzipien folgt und in einschlägigen Verzeichnissen gelistet ist (z.B. re3data). Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Daten auch nach Projektende für weltweite Nutzung für einen angemessenen längeren Zeitraum mit einem oder mehreren persistenten Identifiern zur Verfügung stehen können.

Sofern sozialwissenschaftliche Forschungsdaten erhoben oder produziert werden, können diese unter Berücksichtigung rechtlich und ethisch erforderlicher Beschränkungen bei AUSSDA – The Austrian Social Science Data Archive unter einer möglichst freien Lizenz im Sinne des Prinzips

Open Data archiviert werden. Daten und Dokumentationen, die einer Publikation zugrunde liegen können unter einer möglichst offenen Lizenz zur Verfügung gestellt werden (z.B. als Replikationsdaten unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public Lizenz). Es wird empfohlen Metadaten unter eine CC0 1.0 Universal Lizenz zu stellen.

[3] Muss-Bestimmung mit Prüfmöglichkeit durch die FördergeberInnen

Sofern sozialwissenschaftliche Forschungsdaten erhoben oder produziert werden, müssen diese unter Berücksichtigung rechtlich und ethisch erforderlicher Beschränkungen bei AUSSDA – The Austrian Social Science Data Archive unter einer möglichst freien Lizenz im Sinne des Prinzips Open Data archiviert werden. Eine Embargofrist (Archivierung mit verzögerter Zurverfügungstellung für NutzerInnen) ist zu begründen und auf das Nötigste zu beschränken. Daten und Dokumentationen, die einer Publikation zugrunde liegen sind unter einer möglichst offenen Lizenz zur Verfügung zu stellen (z.B. als Replikationsdaten unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public Lizenz) und idealerweise mit Erscheinen der Publikation bei AUSSDA zu veröffentlichen; spätestens jedoch 3 Monate nach Erscheinen der Publikation. Zugehörige Metadaten sind unter eine CC0 1.0 Universal Lizenz zu stellen. Weitere erhobene Daten können auf freiwilliger Basis zusätzlich veröffentlicht werden.

(1) Die Auszahlung der Endrate in Höhe von [Betrag] des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt erst nach Erfüllung aller vertraglich festgelegten Bedingungen (u.a. der Umsetzung der Archivierungsverpflichtung). Die/der FördergeberIn behält sich das Recht vor, einen entsprechenden Verwendungsnachweis (Entlastung) zu verlangen.

(2) Die/der FördergeberIn behält sich vor, die Auszahlung der Endrate aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. der Archivierungsverpflichtung nicht nachgekommen wurde). Die/der FördergeberIn kann endgültig auf die Auszahlung der Endrate des Projekts verzichten, wenn die Archivierungsverpflichtung nicht bis 6 Monate nach Projektende erfüllt wurde.

AUSSDA behält sich das Recht vor, bestimmte durch ForscherInnen oder FördergeberInnen zur Veröffentlichung freigegebene Daten nicht zu veröffentlichen, wenn ein wichtiger Grund der Veröffentlichung durch AUSSDA entgegensteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(1) datenschutzrechtliche Einwände bestehen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

(2) gute wissenschaftliche Praxis und ethische Standards bei der Datenerhebung und -verarbeitung nicht eingehalten wurden.

(3) die Qualität der Datensätze in einem solchen Ausmaß mangelhaft ist, dass eine weitere Verarbeitung und Veröffentlichung ausgeschlossen ist oder das Datenformat von AUSSDA nicht verarbeitet werden kann.

(4) es sich nicht um sozialwissenschaftliche Daten gemäß der Definition der AUSSDA Website handelt (<https://aussda.at/daten-archivieren/>).

(5) die Daten bereits von einem anderen Archiv angemessen verwaltet oder zur Verfügung gestellt werden.

Sofern eine Veröffentlichung von AUSSDA abgelehnt wird, hat dies keine Auswirkung auf das Verhältnis zwischen ForscherInnen und FördergeberInnen. Insbesondere kann die Nicht-Auszahlung von Fördergeldern nicht hierauf gestützt werden.